

Vergütungssätze VK

für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben,
Kabarettbetrieben und Zirkusunternehmen

1.1.2013 (38)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Varietébetriebe und Kabarettbetriebe (Feste Häuser) (ID 818-821)

Vergütungssatz je Monat in €

		Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt - jeweils Höchstbetrag -				
Personen- fassungsvermögen des Veranstaltungs- raumes bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen	Größe des Veranstaltungs- raumes * in m ² bei Veranstal- tungen mit Konsumation	A ohne oder bis zu 3,00 EUR	B bis zu 4,00 EUR	C bis zu 6,00 EUR	D bis zu 13,00 EUR	E bis zu 25,00 EUR
bis zu 150 Personen	bis 100 m ²	720,40	1.472,70	2.133,60	2.674,60	3.244,00
bis zu 300 Personen	bis 200 m ²	1.081,10	2.103,90	3.215,50	4.026,60	4.838,30
bis zu 600 Personen	bis 400 m ²	1.413,10	2.734,30	4.267,80	5.348,00	6.431,70
bis zu 1.200 Personen	bis 800 m ²	2.103,90	4.057,10	6.521,80	8.083,80	9.708,50
bis zu 1.800 Personen	bis 1.200 m ²	2.734,30	5.348,00	8.714,90	10.788,00	12.952,50
bis zu 2.400 Personen	bis 1.600 m ²	3.426,00	6.611,90	10.998,50	13.492,50	16.167,10
bis zu 3.000 Personen	bis 2.000 m ²	4.057,10	7.934,60	13.192,60	16.257,20	19.411,90

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 25,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

2. Zirkusunternehmen (ID 519-520)

Personen- fassungsvermögen	Vergütungssatz je Veranstaltung / Vorstellung
bis zu 600 Personen	60,50 €
bis zu 2.000 Personen	86,90 €
bis zu 3.500 Personen	129,10 €
über 3.500 Personen	155,40 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze VK gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und sonstigen Schauveranstaltungen, die von Variétébetrieben und Kabarettbetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden (Abschnitt I, Ziff. 1); sie gelten ferner für eigene Musikaufführungen von Zirkusunternehmen bei Zirkusveranstaltungen in festen Zirkusbauten oder eigenen Zelten (Abschnitt I, Ziff. 2).

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nur abgegolten, soweit es sich um Gesellschaftstanz in Kabarettbetrieben im Rahmen von Kabarettveranstaltungen handelt.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze VK werden in Abschnitt I, Ziff. 1, je Monat und in Abschnitt I, Ziff. 2 je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

a) Weitere Veranstaltungen am gleichen Tage nach Abschnitt I, Ziff. 2

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I, Ziff. 2 um 50 %.

b) Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Kabarettveranstaltungen mit geringem Musikanteil (hohem Wortanteil)

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 1 ermäßigen sich für Kabarettveranstaltungen mit geringem Musikanteil (hohem Wortanteil) wie folgt:

Bei einem Musikanteil von weniger als 50 % (und bis zu 25 %) ermäßigen sich die Vergütungssätze um 25 %.

Bei einem Musikanteil von weniger als 25 % ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

a) Die Berechnung der Vergütungssätze VK setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

- b) Pauschalverträge nach den Vergütungssätzen in Abschnitt I, Ziff. 1, für regelmäßige Musikaufführungen werden nur dann abgeschlossen, wenn pro Monat an mindestens 18 Tagen eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden an weniger als 18 Tagen eigene Veranstaltungen dargeboten, so finden die Vergütungssätze U-VK I für Einzelveranstaltungen Anwendung.
- c) Pauschalverträge nach Abschnitt I, Ziff. 2 werden nur mit regelmäßig spielenden Zirkusunternehmen abgeschlossen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de